

**Vielen Dank für Ihr Interesse an unseren juristischen Fachbüchern.**

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie einen Auszug Ihres gewünschten JVP-Exemplars als Leseprobe.

Sie können die komplette Ausgabe jederzeit direkt „online“ unter **[www.jvpegnitz.de](http://www.jvpegnitz.de)**, per Fax oder Telefon bestellen.

**Juristischer Verlag Pegnitz**

Lohestraße 17

D - 91257 Pegnitz

Telefon: +49 - (0)9241 / 8091-0

Telefax: +49 - (0)9241 / 8091-21

E-Mail: [info@jvpegnitz.de](mailto:info@jvpegnitz.de)

Internet: <http://www.jvpegnitz.de>

# **Justizstatistik**

**Rechtsstand: Januar 2019**

**Bearbeitet von:**

**Manfred Stamm  
Yvonne Stamm**

**17. Auflage**

## Vorwort

Es liegt nunmehr die 17. Auflage des Lehrbuchs „Justizstatistik“ vor. In diesem Buch werden in erster Linie die Justizgeschäftsstatistiken ausführlich behandelt, und zwar die Anordnungen über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik), in Familiensachen (F-Statistik), in Verfahren des Betreuungsgerichts (B-Statistik), bei den Staats- und Anwaltschaften (StA-Statistik) und in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik).

Die Neufassung der Anordnung über die F-Statistik zum 1. Januar 2019 wurde eingearbeitet. Daneben wurden noch Änderungen und Klarstellungen in den Statistikanordnungen aufgrund Entscheidungen des Ausschusses für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen berücksichtigt. Aufgenommen wurden weiterhin Regelungen über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen vor dem Bayerischen Obersten Landesgericht, das zum 15. September 2018 neu errichtet wurde.

Grundvoraussetzung für eine ordentliche Statistikerhebung ist die sichere Kenntnis der jeweiligen Anordnung. Das Lehrbuch will ergänzendes Wissen vermitteln, auf besondere Erfordernisse der Statistiken im Justizbereich hinweisen und insbesondere häufig vorkommende Erhebungsfehler aufzeigen.

Beim Ausfüllen der Verfahrenserhebungen ist zu beachten, dass die statistischen Ergebnisse auf den Eintragungen in den Verfahrenserhebungen beruhen. Unrichtig ausgefüllte Verfahrenserhebungen führen zu fehlerhaften statistischen Ergebnissen. Alle Arbeiten und Aussagen, die sich auf diese statistischen Ergebnisse stützen, können durch Erhebungsfehler beeinträchtigt werden. Dies gilt in besonderer Weise für die Personalbedarfsberechnung PEBB§Y und das Kennzahlengestützte Informationssystem KISS. Zu berücksichtigen ist auch, dass falsch ausgefüllte Verfahrenserhebungen Rückfragen (also Mehrarbeit) des Bayerischen Landesamts für Statistik erfordern und dass hierdurch die rechtzeitige Erstellung der Statistik gefährdet wird.

Verantwortlich für die ordnungsgemäße Ausfüllung der Verfahrenserhebungen sind die Geschäftsstellen. **Bei den Statistikanordnungen handelt es sich um Verwaltungsvorschriften. In Zweifelsfällen ist die Gerichts- bzw. Behördenleitung zu beteiligen.**

Im Lehrbuch werden neben der eingehenden Darstellung der Abläufe in den IT-Fachverfahren eine Reihe weiterer Statistiken behandelt. Zu nennen sind die Geschäftsübersichten und die Personalübersichten sowie die Statistiken in Grundbuchsachen, in Registersachen und in Güterichterverfahren. Zudem wird die Nutzung der statistischen Daten im Rahmen des Personalbedarfsberechnungssystems PEBB§Y und des Kennzahlengestützten Informationssystems KISS erläutert.

Außerdem enthält das Lehrbuch Hinweise für Prüfer von Verfahrenserhebungen.

Bei den im Buch aufgeführten Beispielen bzw. Fällen ist aus Zweckmäßigkeitsgründen teilweise das Jahr mit „201X“ angegeben; anstelle des „X“ kann die jeweils zutreffende Jahreszahl eingesetzt werden.

Das **Stichwortverzeichnis** am Ende des Lehrbuchs soll das Auffinden bestimmter Themen erleichtern.

München, Januar 2019  
Die Verfasser:

Manfred Stamm  
Ministerialrat a.D.  
vormals:  
Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Yvonne Stamm  
Rechtspflegerätin  
Amtsgericht München

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>9</b>
1.1	Justizgeschäftsstatistiken .....	9
1.2	Geschäftsübersichten (GÜ) .....	17
1.3	Personalübersichten (PÜ) .....	20
1.4	Einsatz von IT-Fachverfahren .....	22
1.5	Verwendungszweck und Benutzer der Statistiken .....	22
1.6	Prüfung von Verfahrenserhebungen im Rahmen der IT-Fachverfahren .....	22
<b>2.</b>	<b>Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik) .....</b>	<b>27</b>
2.1	Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen vor dem Amtsgericht.....	29
2.2	Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen vor dem Landgericht.....	64
2.3	Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen vor dem Oberlandesgericht – Berufungsverfahren.....	77
2.4	Monatserhebungen.....	79
2.5	Übungsfälle zur ZP-Statistik .....	83
2.6	Erhebung von statistischen Daten mit einem IT-Fachverfahren .	92
2.7	Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen vor dem Bayerischen Obersten Landgericht .....	95
<b>3.</b>	<b>Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik) .....</b>	<b>96</b>
3.1	Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen vor dem Amtsgericht.....	99
3.2	Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen vor dem Oberlandesgericht .....	164
3.3	Monatserhebungen.....	166
3.4	Übungsfälle zur F-Statistik.....	169
3.5	Erhebung von statistischen Daten mit einem IT-Fach- verfahren .....	175

---

<b>4.</b>	<b>Erhebung von statistischen Daten in Verfahren des Betreuungsgerichts (B-Statistik) .....</b>	<b>180</b>
4.1	Verfahrenserhebung für Betreuungsverfahren vor dem Amtsgericht.....	181
4.2	Besondere Erhebung sonstiger Verfahren des Betreuungsgerichts.....	201
4.3	Beispiele zur Verfahrenserfassung.....	205
<b>5.</b>	<b>Erhebung von statistischen Daten bei den Staatsanwaltschaften (StA-Statistik) .....</b>	<b>207</b>
5.1	Erhebung von statistischen Daten bei der Staatsanwaltschaft / Generalstaatsanwaltschaft .....	207
5.2	Ausführungen zu den einzelnen Abschnitten der Verfahrenserhebung für Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft .....	213
5.3	Monatserhebungen, Besondere Monatserhebung .....	229
5.4	Übungsfall zur StA-Statistik .....	231
5.5	Erhebung von statistischen Daten mit einem IT-Fach- verfahren .....	234
<b>6.</b>	<b>Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik) .....</b>	<b>242</b>
6.1	Allgemeines zur Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren .....	242
6.2	Anlegung von Verfahrenserhebungen.....	243
6.3	Erhebung in Strafverfahren vor dem Amtsgericht .....	243
6.4	Erhebung in Bußgeldverfahren vor dem Amtsgericht .....	269
6.5	Erhebung in Strafverfahren vor dem Landgericht .....	273
6.6	Erhebung in Straf- und Bußgeldverfahren vor dem Oberlandesgericht .....	278
6.7	Monatserhebungen, Besondere Monatserhebung .....	280
6.8	Übungsfälle zur StP/OWi-Statistik.....	283
6.9	Auswertung der Protokolldaten aus einem IT-Fachverfahren für die einschlägigen Verfahrenserhebungen.....	291

---

<b>7.</b>	<b>Erhebung von statistischen Daten in Grundbuchsachen (Liste 10)</b> .....	<b>295</b>
7.1	Allgemeine Ausführungen .....	295
7.2	Erläuterungen zu Liste 10.....	297
7.3	Führung der Liste 10 mit SolumSTAR.....	305
7.4	Auswertung der Liste 10 mit SolumSTAR .....	306
<b>8.</b>	<b>Erhebung von statistischen Daten in Registersachen</b> .....	<b>313</b>
8.1	Allgemeine Ausführungen .....	313
8.2	Erfassung der zu den Registern eingereichten Urkunden.....	313
8.3	Erhebung der Eintragungen in den öffentlichen .....	315
	Registern .....	315
<b>9.</b>	<b>PEBB§Y und KISS</b> .....	<b>316</b>
9.1	PEBB§Y.....	316
9.2	KISS.....	321
<b>10.</b>	<b>Statistik für Güterichterverfahren</b> .....	<b>330</b>





## **1. Einleitung**

In der Justiz werden statistische Daten insbesondere in den Justizgeschäftsstatistiken, in den Geschäftsübersichten für den Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit (GÜ) sowie in den Personalübersichten (PÜ) erhoben. Darüber hinaus sind auch noch andere Statistiken (z.B. Statistik für Güterrichterverfahren) zu führen. Die Erhebungen erfolgen in der Regel mittels eines IT-Fachverfahrens wie forumSTAR, SolumSTAR, RegisSTAR oder web.sta. Im Justizverwaltungsportal wird ein Teil dieser Statistiken aufbereitet und dargestellt.

Statistiken werden geführt, um die gesetzgebenden Körperschaften, die Öffentlichkeit und die Justizverwaltung mit dem notwendigen statistischen Material zu versorgen. Statistische Daten sind Grundlage für das Personalbedarfsberechnungssystem PEBB§Y und das Kennzahlengestützte Informationssystem KISS; die Daten sind deshalb mit großer Sorgfalt zu erheben.

### **1.1 Justizgeschäftsstatistiken**

#### **1.1.1 Allgemeine Ausführungen**

Im Justizbereich werden folgende Geschäftsstatistiken geführt:

- Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik)
- Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik)
- Erhebung von statistischen Daten in Verfahren des Betreuungsgerichts (B-Statistik)
- Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Anwaltschaften (StA-Statistik)
- Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik).

In diesen Statistiken werden grundsätzlich alle Verfahren in Zivil-, Familien-, Betreuungs-, Straf- und Bußgeldsachen sowie bei den Staatsanwaltschaften erfasst. Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat eine **Vereinheitlichung der Anordnungen über die Justizgeschäftsstatistiken** vorgenommen. Damit können Servicekräfte auch im Falle einer Vertretung in einer anderen Abteilung prinzipiell die gleichen Regelungen anwenden. Die Neufassungen der Anordnungen stellen ausschließlich auf eine Erhebung der statistischen Daten mittels eines IT-Fachverfahrens ab. Der Begriff „Zählkarte“ wurde durch „Verfahrenserhebung“ ersetzt, der Begriff „Monatsübersicht“ durch „Monatserhebung“ und der Begriff „Übersendungsschreiben“, wenn damit statistische Daten mitgeteilt werden, durch „Besondere Monatserhebung“.

Maßgeblich hierfür sind:

- Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik)  
Stand: 1. Januar 2018;
- Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik)  
Stand: 1. Januar 2019;
- Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Verfahren des Betreuungsgerichts (B-Statistik)  
Stand: 1. Januar 2018;
- Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Amtsanwaltschaften (StA-Statistik)  
Stand: 1. Januar 2018;
- Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik)  
Stand: 1. Januar 2017.

Die Statistik-Anordnungen wurden – mit Ausnahme der F-Statistik - zum 1. Januar 2019 nicht formell geändert.

Die aktuellen Fassungen der Statistikanordnungen können seit 01.01.2018 im bayerischen Intranet unter *Verwaltungsinformationen/Informationen von A-Z/Statistikwesen* aufgerufen werden.

Die Erhebung von statistischen Daten mittels Verfahrenserhebungen erstreckt sich auf alle Verfahren, die in § 1 Abs. 2 der jeweiligen Anordnung bezeichnet sind. Daneben wird nach Maßgabe der Anordnungen aus den IT-Fachverfahren bzw. Listen der Aktenordnung der Geschäftsanfall an sonstigen Verfahren in die Monatserhebungen übernommen (vgl. § 1 Abs. 3 der jeweiligen Anordnung, § 2 Abs. 1 Satz 2 AktO).

### 3. Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik)

*Hinweis:* Alle in diesem Kapitel genannten Paragraphen und Anlagen ohne Bezeichnung beziehen sich auf die Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik).

#### **Vorbemerkung:**

Die Neufassung der **Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik)** wurde für den Bereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz mit Wirkung zum 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt. Zum 31. Dezember 2018 trat die Anordnung in der Fassung vom 1. Januar 2018 außer Kraft.

#### **Wesentliche Änderungen der Anordnung zum 1. Januar 2019:**

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat im Wesentlichen folgende Änderungen beschlossen:

1. Aufgrund der Tätigkeit der Arbeitsgruppe „Überarbeitung der Aktenordnung“ und der damit verbundenen Überführung etwaiger Zählregelungen aus der Aktenordnung in die Statistikanordnungen haben sich folgende Änderungen ergeben:
  - a) In § 4 Abs. 2 Nr. 3 der Anordnung und in den Erläuterungen „Zu E“ (Anlagen 10 und 12) wurde als Grund für eine Neufassung auch die „Aussetzung“ und die „Unterbrechung“ ergänzt.
  - b) In § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 wurden die Gründe „Nichtbetrieb des Verfahrens wegen Unterbrechung“ in „Unterbrechung des Verfahrens“ und „Untätigkeit der Beteiligten“ in „Nichtbetrieb“ umbenannt.
  - c) In Anlage 10 wurde in den Erläuterungen „Zu E“ (Sonstiger Geschäftsanfall) und „Zu F“ (Geschäftsanfall in Vormundschafts- und Pflegschaftsverfahren) der Satz „<sup>3</sup>Anzeigen und Mitteilungen an das Familiengericht, die zu Maßnahmen keinen Anlass geben, sind nicht zu erfassen.“ aufgenommen.
  - d) In den Erläuterungen „Zu E“ (Anlage 12) wurde ein Satz 5 ergänzt, wonach mehrere Rechtsbehelfe gegen dieselbe Entscheidung als ein Verfahren zu erfassen sind, wenn sie gleichzeitig eingelegt werden oder der spätere Rechtsbehelf vor Erledigung des früheren eingelegt wird.

- 
2. Aufgrund des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2787) – in Kraft seit 01.10.2017:
- a) In Anlage 1 (Verfahrenserhebung für Familiensachen vor dem Amtsgericht) wurde
- der Abschnitt S „Elterliche Sorge“ betreffend der Positionen S 1 „in Eheverfahren“ und S 2 „in sonstigen Verfahren soweit nicht S 3“ insoweit angepasst, als die elterliche Sorge übertragen werden kann auf:
    - die Eltern gemeinsam,
    - die Mutter oder eine der Mütter sowie
    - den Vater oder einen der Väter.
  - eine neue Erläuterung zum Abschnitt Y „Datum der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft“ eingefügt.
- b) In Anlagen 1 und 4 (Verfahrenserhebungen für Familiensachen vor dem Amtsgericht und für rechtskräftige Beschlüsse in Ehesachen sowie Lebenspartnerschaftssachen) wurden folgende Änderungen vorgenommen:
- In Abschnitt U „Das Eheverfahren ist betrieben worden“ wird künftig nach dem Vorliegen der Zustimmung des anderen Ehegatten differenziert.
  - Die Abschnitte X „Geburtsdatum“ und ZB „Staatsangehörigkeit“ wurden dergestalt angepasst, als die Daten künftig für
    - Ehefrau oder Antragstellerin oder Antragsteller bei gleichgeschlechtlichen Paaren sowie
    - Ehemann oder Antragsgegnerin oder Antragsgegner bei gleichgeschlechtlichen Paarenzu erfassen sind.
  - Der Abschnitt Y lautet nun „Datum der Eheschließung oder der (*vorausgegangenen*) Begründung der Lebenspartnerschaft“. Mit Blick auf die Möglichkeit, eine Lebenspartnerschaft in eine Ehe umzuwandeln, bedarf es hier künftig einer Erläuterung, die festlegt, dass in diesen Fällen das Datum der Begründung der Lebenspartnerschaft zu erfassen ist; dies insbesondere im Hinblick auf Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts (bezüglich aller Rechtswirkungen der umgewandelten Ehe wird auf das Datum der Begründung der Lebenspartnerschaft abgestellt).
  - Der Abschnitt ZD „Geschlecht“ wird in der Überschrift erweitert und um ein weiteres Merkmal „weiblich und männlich“ ergänzt. Dieser Abschnitt muss künftig in allen Ehe- und Lebenspartnerschaftssachen erfasst werden.

3. Aufgrund des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen vom 17.07.2017, BGBl. I S. 2429 - in Kraft seit 22.07.2017:

- a) In den Anlagen 2 und 7 wurden jeweils in der Erläuterung „Zu G p“ weggefallene Genehmigungstatbestände gestrichen und
- b) in Anlage 10 wurden in den Erläuterungen „Zu E a aa“ und „Zu E a bb“ ebenfalls weggefallene Genehmigungstatbestände herausgenommen.

4. Aufgrund des EU-Gewaltschutzverfahrensgesetzes vom 05.12.2014, BGBl. I S. 1964:

In den Anlagen 2 und 7 wurden die Erläuterung „Zu G x“ durch die Aufnahme einer weiteren Nr. 3 „Anträge nach dem EU-Gewaltschutzverfahrensgesetz, für die das Familiengericht zuständig ist“ ergänzt und damit klargestellt, dass Verfahren nach dem EU-Gewaltschutzverfahrensgesetz unter dem Registerzeichen „F“ zu registrieren sind.

5. In den Anlagen 2 und 5 wurde zu Position P 3 „Die Entscheidung in der Ehesache/Lebenspartnerschaftssache lautet auf Aufhebung der Ehe/der Lebenspartnerschaft nach § 15 Abs. 2 Satz 2 LPartG“ eine Erläuterung aufgenommen, wonach in dieser Position auch eine andere nach ausländischem Recht ausgesprochene Rechtsfolge als die Aufhebung der Ehe oder Lebenspartnerschaft zu erfassen ist. Hier sind somit beispielsweise auch diejenigen Fälle zu erfassen, in denen die zuständige Verwaltungsbehörde die Aufhebung einer im Ausland geschlossenen Ehe beantragt, die Entscheidung aber die Rechtswirkungen des ausländischen Rechts ausspricht, also z.B. die Nichtigkeit der Ehe feststellt.

6. Im Fall der Klagerücknahme, die der Zustimmung des Gegners bedarf, ist auch in der zweiten Instanz als „Tag der Erledigung“ der Tag des Ablaufs der zweiwöchigen Notfrist nach § 113 FamFG i.V.m. § 269 Abs. 2 Satz 4 ZPO zu erfassen. In Anlage 7 wurde deshalb die Erläuterung zu Abschnitt S „Tag der Erledigung“ entsprechend ergänzt.

## 7. Erhebung von statistischen Daten in Grundbuchsachen (Liste 10)

### 7.1 Allgemeine Ausführungen

Die statistischen Daten in Grundbuchsachen werden in Abschnitt 12 00 00 der Geschäftsübersicht (GÜ) (siehe Kapitel 1.2 dieses Lehrbuchs) wie folgt erhoben:

12 00 00	Grundbuchsachen	
12 01 00	eingereichte Urkunden und Unrichtigkeitsnachweise betreffend	
12 01 10	Begründung, Aufteilung und Veränderung von Wohnungs- und Teileigentum sowie von Erbbaurechten	
12 01 20	Begründung und Veränderung von Eigentum, Veränderung der Berechtigung am Erbbaurecht	
12 01 30	Eintragung/Veränderung/Löschung von Rechten in Abt. II und III	
12 02 00	Fortführungsnachweise	
12 02 10	separate Fortführungsnachweise zur Teilung, Vereinigung oder Bestandteilszuschreibung	
12 02 20	sonstige Fortführungsnachweise	
12 03 00	Ersuchen und Anträge	
12 03 10	Ersuchen auf Eintragung oder Löschung eines Zwangsversteigerungsvermerks, Zwangsverwaltungsvermerks, Insolvenzvermerks oder Anträge auf Berichtigung des Namens oder Wohnsitzes natürlicher Personen	
12 03 20	Besondere Grundbuchverfahren	

Grundlage für die Erfassung dieser Daten ist Liste 10 AktO (§ 21 Abs. 5 AktO). In dieser werden eingereichte Urkunden und eingehende behördliche und gerichtliche Ersuchen, die eine zur Eintragung erforderliche Erklärung enthalten oder eine Grundbuchunrichtigkeit nachweisen, erfasst. Die Erfassung erfolgt unterteilt in die Kategorien:

1. **Erste** Urkunden, behördliche oder gerichtliche Ersuchen sowie Unrichtigkeitsnachweise zur
  - a) Begründung, Aufteilung und Veränderung von Wohnungs- und Teileigentum sowie von Erbbaurechten (Nr. 2a der Liste 10 AktO)
  - b) Begründung und Veränderung von Eigentum, Veränderung der Berechtigung am Erbbaurecht (Nr. 2b der Liste 10 AktO)
  - c) Eintragung/Veränderung/Löschung von Rechten in Abteilung II und III (Nr. 2c der Liste 10 AktO).